

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN • BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBANDE E. V. BERLIN-BONN • VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E. V. BERLIN

2. März 2005

## *Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Expertengespräch im Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages zum „Girokonto für jedermann“ am 16. März 2005*

### **Die ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“**

In der öffentlichen Diskussion Mitte der neunziger Jahre wurde auf die Notsituation von Menschen hingewiesen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und nur unter erschwerten Bedingungen Zugang zu Bankdienstleistungen erhalten. Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben deshalb gemeinsam im Jahr 1995 eine Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ erarbeitet.

Jedem Verbraucher sollte hiernach grundsätzlich auf Wunsch ein Girokonto zur Verfügung gestellt werden, das zumindest die Entgegennahme von Gutschriften, Barein- und -auszahlungen sowie die Teilnahme am Überweisungsverkehr ermöglicht. Die Bereitschaft zur Kontoführung ist unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe gegeben. Auch Eintragungen bei der SCHUFA, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Die Empfehlung greift nur dann nicht, wenn der Kunde bereits über ein Girokonto verfügt oder die Kontoführung für das Kreditinstitut unzumutbar ist. Im Fall der Unzumutbarkeit darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen.

Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstitutes missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z. B. Betrug, Geldwäsche o. ä.,
- der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind,
- der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet,
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z. B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird,
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält,
- der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

## **Schnelle Hilfe bei Versagung eines „Girokontos für jedermann“**

Sofern die Eröffnung eines „Girokontos für jedermann“ durch eine Bank oder Sparkasse abgelehnt oder ein entsprechendes Konto gekündigt wurde, hat der Kunde die Möglichkeit, durch die zuständige Kundenbeschwerdestelle - kostenfrei - überprüfen zu lassen, ob diese Entscheidung im Einklang mit der ZKA-Empfehlung steht. Die Kundenbeschwerdestellen bearbeiten die Beschwerden zum „Girokonto für jedermann“ mit ausdrücklicher Priorität, damit in den einzelnen Fällen eine schnelle Klärung herbeigeführt werden kann, welche den betroffenen Bürgern eine unabhängige Beurteilung des jeweiligen individuellen Sachverhalts sicherstellt. Ein entsprechendes Beschwerdeformular, welches nur noch um einige wenige Angaben zu ergänzen ist, steht unter [www.zka.de](http://www.zka.de) zum Download bereit (Anlage 1) und wurde zudem der Bundesagentur für Arbeit, den Gremien des Städtetages, des Landkreistages, der freien Wohlfahrtspflege, den Verbraucherverbänden und der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zur Verfügung gestellt.

Die geringe Anzahl der im Jahr 2004 bei allen kreditwirtschaftlichen Kundenbeschwerdestellen eingegangenen Beschwerden unterstützt die Feststellung der Bundesregierung in ihrem aktuellen Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum „Girokonto für jedermann“ (Drucksache 15/2500), dass die ZKA-Empfehlung flächendeckend von den Instituten umgesetzt wird. Die Fälle konnten oftmals bereits im Vorfeld kurzfristig im Interesse des Kunden geregelt werden, ohne dass die Kundenbeschwerdestellen selbst eine Entscheidung treffen mussten. Die Zahlen werden i. d. R. in den Tätigkeitsberichten der Kundenbeschwerdestellen veröffentlicht.

## **Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schlichtungsstellen**

Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände haben frühzeitig die Empfehlungen im Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum „Girokonto für jedermann“ (Drucksache 15/2500) und den hierauf fußenden Beschluss des Deutschen Bundestages (Drucksache 15/3274) aufgegriffen und den Bekanntheitsgrad der ZKA-Empfehlung und der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kundenbeschwerdestellen weiter gesteigert. Zu diesem Zweck wurde auch der Auftritt des ZKA im Internet um einen eigenen Menüpunkt zum „Girokonto für jedermann“ ergänzt. Um darüber hinaus noch deutlicher auf die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme der Kundenbeschwerdestellen hinzuweisen, werden die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft ihren Mitgliedsinstituten unter anderem kurzfristig empfehlen, die Ablehnung der Eröffnung oder der Fortführung eines „Girokontos für jedermann“ schriftlich zu begründen sowie deutlich auf die jeweils zuständige Kundenbeschwerdestelle hinzuweisen.

## **Aussagekräftiges Datenmaterial**

Die wachsende Zahl der bei den deutschen Kreditinstituten geführten „Girokonten für jedermann“ macht in ihrer Entwicklung deutlich, dass die ZKA-Empfehlung auf große Akzeptanz stößt. Dem Zentralen Kreditausschuss ist es weiterhin ein wichtiges Anliegen, wie von Bundesregierung und Bundestag gewünscht, aussagekräftiges Datenmaterial zum Bestand der geführten „Girokonten für jedermann“ vorzulegen.

Im Hinblick auf die von der AG SBV veröffentlichten Zahlen über kontolose Personen ist Folgendes anzumerken: Im Vorfeld der Berichterstattung der Bundesregierung hat der ZKA der AG SBV wiederholt angeboten, konkrete Fälle, in welchen nach Kenntnis der AG SBV die ZKA-Empfehlung nicht berücksichtigt worden sei, an den jeweiligen kreditwirtschaftlichen Spitzenverband weiterzuleiten und jeden Einzelfall zu prüfen. Daraufhin wurden den Verbänden des ZKA nur wenige Einzelfälle mitgeteilt. Alle diese Fälle haben die ZKA-Verbände einer Klärung zugeführt.

Um die Diskussion über die Anzahl der Personen, die ein „Girokonto für jedermann“ benötigen und Schwierigkeiten haben, ein solches zu erlangen, unter einem weiteren wichtigen Gesichtspunkt zu beleuchten, sind die Ausführungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) hilfreich:

Die BA hat dem Bankenverband mitgeteilt (Anlage 2), dass von ihren 4,218 Millionen Leistungsbeziehern (im Monat Mai 2004) 97,25 % ihre Zahlung auf ein Konto erhalten haben. 115.000 Leistungsbezieher geben kein Konto an und erhalten deshalb eine kostenpflichtige Zahlungsanweisung zur Verrechnung (2,74 %). In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger nachweisen kann, dass er ohne eigenes Verschulden über kein Konto verfügt, erstattet die BA die Entgelte für die Zahlungsanweisung. Für den Nachweis, dass ein Konto ohne eigenes Verschulden nicht erlangt werden kann, erwartet die BA regelmäßig, dass der Betroffene nach Ablehnung bzw. Kündigung des Girokontos zunächst die Schlichtungs- bzw. Beschwerdestelle der Bank oder Sparkasse in Anspruch nimmt. Der ZKA hat in Zusammenarbeit mit der BA zur Vereinfachung ein eigenes Formular entwickelt (Anlage 3). Durch dieses gemeinsame Vorgehen konnte die Zahl der Leistungsempfänger ohne Konto weiter reduziert werden.

Nur 383 Leistungsbezieher (0,009 %) haben eine kostenfreie Zahlungsanweisung durch die BA erhalten. Auch diese Zahl spiegelt noch nicht die Anzahl der Personen wider, die ohne eigenes Verschulden über kein Konto verfügen. Aufgrund von Verfahrensfehlern bei der BA wird die tatsächliche Zahl der Personen, die ohne eigenes Verschulden über kein eigenes Girokonto verfügen, von der BA wesentlich geringer als die genannte Zahl von 383 geschätzt. Eine exakte Ermittlung wird von der BA aufgrund der sehr niedrigen Anzahl an Personen für unnötig erachtet.

## **Fazit**

Die deutsche Kreditwirtschaft erkennt mit dieser ZKA-Empfehlung die soziale Bedeutung des Girokontos an, das eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben darstellt, und trägt auf unbürokratische Weise dazu bei, die Probleme sozial schwächerer Bevölkerungskreise bei der Führung von Bankkonten zu vermeiden.

Die Adressen der Kundenbeschwerdestellen lauten wie folgt:

Für die privaten Banken:

Bundesverband deutscher Banken e. V.,  
Kundenbeschwerdestelle,  
Burgstraße 28, 10178 Berlin,  
Tel.: 030/16 63 -0,  
[www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)

Für die Volksbanken und Raiffeisenbanken:

Kundenbeschwerdestelle  
beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR,  
Postfach 30 92 63, 10760 Berlin,  
Tel.: 030/20 21 - 1631, -1632,  
[www.bvr.de](http://www.bvr.de)

Für die Sparkassen:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband,  
Charlottenstraße 47, 10117 Berlin,  
Tel.: 030/20 225 - 339,  
[www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

Für die öffentlichen Banken:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB),  
Kundenbeschwerdestelle,  
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)